

2.2.1. Verurteilung auf Bewährung

Im §33 Abs. 1 StGB heißt es:

„Mit der Verurteilung auf Bewährung soll der Täter dazu angehalten werden, durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und Bewährung in der Arbeit und in seinem persönlichen Leben seine Tat gegenüber der Gesellschaft wiedergutzumachen, seine gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und ernst zu nehmen und das Vertrauen der Gesellschaft auf sein künftig verantwortungsbewusstes Verhalten zu rechtfertigen.“

Aus dieser gesetzlichen Darlegung des Zweckes der Verurteilung auf Bewährung folgt, daß ihre Realisierung niemals allein oder vor allem Aufgabe des Gerichts sein kann. Durch § 32 StGB werden die Leitungen der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich der Verurteilte lebt, verpflichtet, die erzieherische Einwirkung des Kollektivs auf den Verurteilten zu gewährleisten.

Welche Aufgaben obliegen nun dem Gericht zur Sicherung der Bewährung des Verurteilten? *Das Gericht ist verantwortlich für die Sicherung der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung primär durch die gesellschaftlichen Kräfte im Lebensbereich des Verurteilten.* Es ist zur differenzierten Unterstützung und Kontrolle der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung verpflichtet und hat in diesem Zusammenhang die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Die *Unterstützung* **s-** und *Kontrollpflicht* des Gerichts folgt aus § 342 Abs. 1 StPO und wird in den §§ 14—16 der 1. DB zur StPO näher geregelt. Ziel der gerichtlichen Tätigkeit nach der Hauptverhandlung ist es, gestützt insbesondere auf die in das Verfahren einbezogenen gesellschaftlichen Kräfte, diese und den Verurteilten bei dessen Erziehung und Selbsterziehung zu unterstützen. Zugleich muß die Information des Gerichts bei böswilligen Pflichtverletzungen des Verurteilten gesichert sein, damit erforderliche gerichtliche Maßnahmen rasch und wirksam getroffen werden können. Eine unmittelbare Kontrolle durch das Gericht ist nur in besonders komplizierten Ausnahmefällen notwendig. Generell reichen Vereinbarungen gern. § 14 Abs. 2 1. DB zur StPO mit Schöffen, staatlichen und gesellschaftlichen Organen und Einrichtungen sowie anderen Bürgern aus, die eine Information des Gerichts über den Erziehungsprozeß des Verurteilten sichern. Solche oder andere Unterstützungs- und Kontrollmaßnahmen des Gerichts sind nach zentralen Festlegungen immer dann erforderlich, wenn

- zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Verurteilung auf Bewährung nach § 33 Abs. 3 StGB zusätzliche Verpflichtungen ausgesprochen wurden,
- aus dem Gesamtverhalten des Verurteilten zu erwarten ist oder aus einer Information des Kollektivs bekannt wird, daß er bei der Realisierung der festgelegten Maßnahmen erhebliche Schwierigkeiten bereiten wird oder bereitet,
- das Kollektiv selbst noch mit erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich seiner Entwicklung zu kämpfen hat oder vom Kollektiv begünstigende Bedingungen für die Straftat ausgingen.

In anderen Fällen reicht es im allgemeinen aus, mit den zur Hauptverhandlung erschienenen Vertretern aus dem Arbeits- oder sonstigen Le-